

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 8. Juli 1988 in Ellingen gegründete Verein führt den Namen 'Trägerverein ehemaliger Schulbezirk Ellingen'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ellingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl unter Nr. eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts (§§51-68) der Abgabenordnung vom 16.3.1976 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Gemeinschaft der Bewohner des ehemaligen Schulbezirks Ellingen, des dörflichen Kulturgutes sowie der offenen Jugendarbeit.

Er setzt sich ein für die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Gemeinschaftseinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - c) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand hat vorläufige Gültigkeit und Bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist zu diesem Tagesordnungspunkt das gleiche Rederecht wie einem Berichterstatter oder Antragsteller einzuräumen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat weder einen Anspruch auf Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages noch der gegebenenfalls erhobenen Umlagen.

§4 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens DM 5,-
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
3. Alle Beiträge bleiben solange Forderungen an die Mitglieder des Vereins, bis die Beiträge restlos gezahlt sind.

§5 Gemeinschaftseinrichtung

1. Die Gemeinschaftseinrichtung steht vorrangig den gemeinnützigen Vereinen des ehemaligen Schulbezirks Ellingen zur Verfügung.
2. Die Mitglieder des Trägervereins, ihre minderjährigen Familienangehörigen und die Besucher können die Einrichtung des Vereins benutzen bei Zahlung der entstehenden Unkosten wie Heizung, Licht, Wasser und Reinigung.

Die Benutzung geht auf eigene Gefahr. Ersatz- oder Schadensansprüche können weder beim Verein noch beim Grundstückseigentümer geltend gemacht werden. Dieser Ausschluß der Ersatz- oder Schadensansprüche gilt auch für die Familienangehörigen und die Besucher des Mitglieds. Jedes Mitglied hat bei Vermeidung eigener Haftung insoweit eine Hinweispflicht für seine Familienangehörigen und seine Besucher.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Antrag gemäß eingetragenen am 19. JAN. 1989
Vorsitz der 18. JAN. 1989
Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Handwritten signature
Antragsteller



§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. Eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
4. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist öffentlich 14 Tage vor ihrem Stattfinden unter Angabe des Tages, des Tagungsortes, des Tagungsbeginns und der Tagesordnung bekannt zu geben.

Eine Einladung für eine außerordentliche MV ist den Mitgliedern 8 Tage vor ihrem Stattfinden in der beschriebenen Weise bekanntzugeben.
6. Die in der Einberufung der Jahreshauptversammlung mitgeteilte Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Vorliegende Anträge
 - h) Beschlußfassung zu Mitgliedsbeiträgen
 - i) Sonstiges
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
10. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
11. Geheime und namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein entsprechender Antrag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
12. Über den Verlauf der MV und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist dem Vorstand zuzustellen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e) einem JugendvertreterMaximal vier Beisitzer können in den Vorstand gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten gemeinsam bzw. jeweils einer mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt ebenfalls auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlußunfähig, so ist unverzüglich eine MV einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Vorstand muß unverzüglich eine außerordentliche MV zwecks Nachwahl einberufen werden. Die Amtsperiode bei Nachwahlen dauert bis zu den satzungsmäßig anstehenden Neuwahlen der nächsten Jahreshauptversammlung.
Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zuden Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der MV
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, deren Höhe von der MV beschlossen wird.
 - c) der vorläufige Ausschluß von Mitgliedern
 - d) Beschlußfassung über die Gemeinschaftseinrichtung.
 - e) Beschlußfassung über die pro Mitglied zu zahlenden eventuellen Umlagen, Sachleistungen oder Arbeitsleistungen
 - f) Beschlußfassung über die Kosten, die für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung zu entrichten sind.
8. Über die gemeinsame Leitung des Vereins hinaus haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:
 - a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufende Geschäfte des Vereins im Sinne des §5 Abs.2.
 - b) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall des stellv. Vors. leisten.
 - c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über Beschlüsse der MV und des Vorstandes. Er führt die Beschlusssammlung des Vereins.
 - d) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
9. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Kassenprüfung

1. Die Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr von Kassenprüfern geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung der Kassierer.
2. Unverzüglich nach Festlegung des Termins für die Jahres-hauptversammlung hat der Kassierer den Kassenprüfern einen Terminvorschlag für die Kassenprüfung zu unterbreiten und sich mit diesen auf einen Termin zu einigen. Die Kassen-prüfung soll wenigstens zehn Tage vor der Jahreshaupt-versammlung stattfinden.

§11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Als Mitglied des Vorstandes bzw. als Kassenprüfer ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
3. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten um ein Amt und kann von diesen keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, so muß zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt werden. Bei Stichwahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§12 Geschäftsordnung und Beschlusssammlung

1. Zur Ergänzung dieser Satzung dienen die Geschäftsordnung und die Beschlusssammlung des Vereins.
2. Die Beschlusssammlung wird vom Schriftführer geführt. Sie muß auf Verlangen für jedes Mitglied des Vereins einzusehen sein.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
2. Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wohlfahrtspflege und/oder Pflege des öffentlichen Kulturgutes.

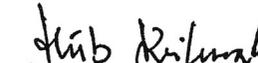
§14 Schlußwort

Durch eigenhändige Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erklärt sich jedes Mitglied mit den Paragraphen 1-14 der vorstehenden Satzung einverstanden und erkennt diese als Satzung des Vereins an.

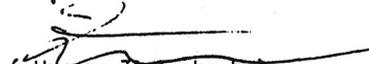
Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder genehmigt und am 8. Juli 1988 angenommen.

  
(Edo Enke) (Helmut Rosenthal) (Konrad Solbach)

  
(Peter Roth) (Egon Schneider) (Josef Zielenbach)

  
(Martina Heller) (Hubert Reifeprath) (Heinz Rosenthal)


(Johannes Solbach)


(Werner Zielenbach)

Betrifft Satzungsänderung der Satzung des Trägerverein ehem.
Schulbezirk Ellingen!

§ 11 Absatz 1.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Kassenprüfer werden für die Dauer 1 Jahres gewählt, beide Parteien bleiben so lange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Absatz 3.

Aktives und passives Wahlrecht besitzen die Personen die 6 Monate vor einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung, Mitglied des Trägervereins ehemaliger Schulbezirk Ellingen e. V. sind.